

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Fragestellung	25
1. Teil: Die Fassungen der Tatbestände des Mordes und des Totschlags sowie der Vorschriften über die Beteiligung zwischen 1871 und heute	37
A. Die Rechtsvereinheitlichung im RStGB von 1871 und die Übernahme des Prämeditationsmodells aus den Partikulargesetzen	38
B. Der stoß'sche Vorentwurf zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und die entsprechenden Vorarbeiten in Deutschland	42
C. Die Änderung des Mordtatbestandes im Jahre 1941 sowie die Einführung der limitierten Akzessorietät des § 50 Abs. 1 StGB im Jahre 1943 durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber	55
D. Die nur marginalen Änderungen der Tötungstatbestände nach 1945 und die Erweiterung des § 50 StGB um die besonderen persönlichen Umstände sowie dessen Erstreckung auf strafbegründende Merkmale	59
E. Die Reformüberlegungen der Gegenwart	60
2. Teil: Das Verhältnis von Mord zu Totschlag zwischen 1872 und heute unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Tätertypenlehre	65
A. Das Verhältnis von Mord zu Totschlag unter der Geltung des Prämeditationsmodells	65
I. Die Qualifikationstheorie der zwischen 1872 und 1941 herrschenden Meinung	65
II. Die Exklusivitätsthese als Folge einer retrospektiven Betrachtung	69
III. Die Privilegierungsthese Ecksteins – Vorbild der späteren Lehre Kohlrauschs	72
IV. Fazit	73

B. Das Verhältnis von Mord zu Totschlag nach der Neufassung der Tatbestände 1941	74
I. Die verschiedenen Ansichten über das Verhältnis von Mord zu Totschlag im Dritten Reich	74
1. Das Verständnis der Entwurfsverfasser in den Kommissionsberatungen	74
2. Die Auffassungen nach Inkrafttreten des RStGBÄndG vom 4.9.1941	81
a. Die Exklusivitätstheorie Freislers im Zusammenhang mit der von ihm vertretenen strengen Tätertypenlehre	84
b. Das Verhältnis von Mord zu Totschlag unter Zugrundelegung der normativen Tätertypenlehre Dahms und engeren Auffassungen	89
(1) Die Privilegierungstheorie der Befürworter einer normativen Tätertypenlehre	92
(2) Die Privilegierungstheorie unter Ablehnung jeglicher Tätertypenlehre	93
(3) Die Bewertung der in der NS-Zeit herrschenden Privilegierungsthese	96
c. Das Drei-Stufen-Modell Mezgers	99
3. Zwischenergebnis	100
II. Das Verhältnis von Mord zu Totschlag in der Nachkriegszeit	101
1. Die Auffassungen in der Literatur	101
a. Die Qualifikationstheorie der herrschenden Lehre vor BGHSt 1, 368, als Folge einer Abkehr von der Tätertypenlehre	101
b. Das Strafzumessungskonzept Schröders	103
c. Die anachronistische Privilegierungsthese Eb. Schmidts	107
d. Das Drei-Stufen-Modell von Sax und Hall – Mezgers Lehre in neuem Gewand	108
2. Die Selbständigkeitsthese des BGH in BGHSt 1, 368, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Täterbezeichnungen „Mörder“ und „Totschläger“	111
a. Der Inhalt der Entscheidung	111
b. Die Interpretation der Entscheidung	115
c. Exkurs zu den Urhebern der Entscheidung, ein hermeneutischer Seitenblick	118
(1) Carl Werner Kirchner	119

(2) Wilhelm Dotterweich	125
(3) Friedrich Sauer, Wolfhart Werner und Anton Henneka	125
3. Die Reaktionen auf BGHSt 1, 368	128
III. Das Verhältnis von Mord zu Totschlag nach Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.5.1968	131
1. Die Einführung des EGOWiG (Das Gesetz „Dreher“)	131
a. Der Inhalt des EGOWiG	131
b. Die Auswirkungen des neu gefassten § 50 Abs. 2 StGB (1968) auf die Verjährung von NS-Gewalttaten	134
c. Die Hintergründe der Einführung des EGOWiG und das Ziel einer kalten Amnestie	138
2. Der BGH	142
a. Die Entscheidung BGHSt 22, 375	142
b. Die Alternativen	144
(1) Den Mord als Qualifikation des Totschlags interpretieren	144
(2) Die niedrigen Beweggründe als tatbezogene Merkmale oder Schuldmerkmale interpretieren	146
(3) Die subjektive Theorie zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme aufgeben oder ein objektives Mordmerkmal bejahen	150
(4) Die Wertung des § 78 Abs. 4 StGB (1975) und damit eine abstrakte Betrachtungsweise zugrunde legen	155
(5) Das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe extensiv auslegen oder Art. 155 Abs. 2 Satz 3 EGOWiG analog anwenden	160
(6) Zusammenfassung der Ergebnisse nebst Seitenblick auf die Urheber der Entscheidung	161
3. Die Auffassungen in der Literatur	164
a. Die an der Rechtsprechung orientierten Lehrmeinungen von Busch und Woesner sowie die dem Strafzumessungskonzept Schröders verwandte Auffassung von Strangas	164
b. Die Qualifikationstheorie der herrschenden Lehre	166
IV. Die Aufgabe des Exklusivitätsdogmas in BGHSt 36, 231	167

V. Das Verhältnis von Mord zu Totschlag in der Gegenwart	170
1. Auffassungen in der Literatur	170
a. Die Qualifikationstheorie der herrschenden Lehre	170
(1) Die Wortlautargumente	174
(2) Die Entstehungsgeschichte der Norm	178
(3) Die systematischen und teleologischen Argumente	179
(a) Die Stellung des Mordtatbestandes im Gesetz	179
(b) Die fehlende Begründungskraft des Begriffs „delictum sui generis“	181
(c) Keine Rechtfertigung des Ergebnisses durch die absolut angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe	182
(d) Durch die Selbständigkeitsthese hervorgerufene Wertungswidersprüche	182
[1] Kein Mordmerkmal beim Teilnehmer trotz Kenntnis des Merkmals des Haupttäters	183
[2] Mordmerkmal beim Teilnehmer, aber kein Mordmerkmal beim Haupttäter	184
[3] Gekreuzte Mordmerkmale	186
[4] Mittäterschaft	188
[5] Missachtung des Regelungszweckes des § 28 Abs. 1 StGB	193
[6] Verjährungsfragen und Zwischenfazit	194
b. Abweichende Auffassungen in der gegenwärtigen Literatur	195
(1) Die Privilegierungsthese Kargls – eine (bedenkliche) Rückbesinnung auf Eb. Schmidt und Kohlrausch	196
(2) Das Privilegierungskonzept Grünewalds	201
(3) Die differenzierende Auffassung Kleščewskis	204
(4) Die an der Rechtsprechung ausgerichtete Selbständigkeitsthese Rissing-van Saans	213
2. Die neuere Rechtsprechung des BGH	214
VI. Ergebnis zum 2. Teil	219

3. Teil: Die Auslegung der Mordmerkmale und ihre systematische Einordnung in den Verbrechensaufbau unter besonderer Berücksichtigung von Entwicklungslinien	221
A. Die Behandlung des Merkmals der Überlegung unter der Geltung der Prämeditationsthese und vor dem Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4.9.1941	221
I. Die Begriffsbestimmung des Merkmals der „Überlegung“ zwischen 1872 und 1941	221
II. Die systematische Einordnung des Merkmals der „Überlegung“ in den Verbrechensaufbau zwischen 1872 und 1941	223
III. Die Konsequenz der Ergebnisse für die Akzessorietät der Teilnahme	232
1. Persönliche Eigenschaften und Verhältnisse setzen stets eine Dauerhaftigkeit voraus, auf allgemeine Prinzipien kann nicht zurückgegriffen werden	233
2. Persönliche Eigenschaften und Verhältnisse setzen stets eine Dauerhaftigkeit voraus, auf allgemeine Prinzipien kann zurückgegriffen werden	235
3. Persönliche Eigenschaften und Verhältnisse setzen keine Dauerhaftigkeit voraus bzw. § 50 RStGB (1872) ist analog auf vorübergehende Merkmale anzuwenden	236
IV. Zwischenergebnis	238
B. Die Behandlung der Mordmerkmale nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4.9.1941	239
I. Die Begriffsbestimmung der Mordmerkmale	240
1. Aus Mordlust	241
2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes	241
3. Aus Habgier	243
4. Sonst aus niedrigen Beweggründen	244
5. Heimtückisch	247
6. Grausam	254
7. Mit gemeingefährlichen Mitteln	257
8. Um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken	261
9. Die Mordmerkmale unter dem Aspekt der Gefährlichkeit bzw. der Sozialschädlichkeit	265
10. Zwischenergebnis	273

II. Die systematische Einordnung der Mordmerkmale des § 211 StGB (1941) in den Verbrechen Aufbau und die Konsequenz der Ergebnisse für die Akzessorietät der Teilnahme	278
1. Die systematische Einordnung der Mordmerkmale in den Verbrechen Aufbau und die Konsequenz der Ergebnisse für die Akzessorietät der Teilnahme vor Inkrafttreten der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29.5.1943	278
a. Allgemeine Vorbemerkungen zum E 36	278
b. Die systematische Einordnung der Mordmerkmale in den Verbrechen Aufbau	284
(1) Die Mordmerkmale als Schuldmerkmale	284
(2) Die Radikalisierung der Lehre von den subjektiven Unrechtsmerkmalen und der Einfluss der so genannten Kieler Schule	293
c. Die Konsequenz der Ergebnisse für die Akzessorietät der Teilnahme	306
(1) Persönliche Eigenschaften und Verhältnisse setzen stets eine Dauerhaftigkeit voraus, auf allgemeine Prinzipien kann nicht zurückgegriffen werden	306
(2) Persönliche Eigenschaften und Verhältnisse setzen keine Dauerhaftigkeit voraus bzw. § 50 RStGB (1872) ist analog auf vorübergehende Merkmale anzuwenden	307
(3) § 50 RStGB (1872) ist nur strafschärfend zu berücksichtigen	311
d. Fazit	311
2. Die systematische Einordnung der Mordmerkmale in den Verbrechen Aufbau und die Konsequenz der Ergebnisse für die Akzessorietät der Teilnahme nach Inkrafttreten der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29.5.1943 und vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.5.1968	317
a. Die systematische Einordnung der Mordmerkmale in den Verbrechen Aufbau	317
(1) Alle Mordmerkmale stellen Unrechtsmerkmale dar bzw. unterfallen nicht dem Begriff der Schuld im Sinne des § 50 Abs. 1 StGB (1941)	317

(a) Die differierenden Begründungsansätze	317
[1] Die Begründungsansätze der Rechtsprechung und verwandte Auffassungen mit dem Ziel der Vermeidung einer Akzessorietätsdurchbrechung bei gleichzeitiger Ablehnung der negativen Typenkorrektur, insbesondere BGHSt 1, 368, und BGHSt 9, 385	321
[2] Die Überzeichnung der Lehre von den subjektiven Unrechtsmerkmalen durch Teile des Schrifttums, insbesondere Mezger und Blei	330
[3] Die Vertreter der finalen Handlungslehre, insbesondere Maurach und Welzel	341
[4] Abgrenzung nach den Kriterien „Gegenstand des Vorwurfs“/„individuelle Vorwerfbarkeit“ im Sinne Schweikerts	350
[5] Zwischenfazit	353
(b) Die Einordnung als besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse	357
[1] Die Mordmerkmale stellen Unrechtsmerkmale dar und es handelt sich zudem nicht um besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse, insbesondere die Rechtsprechung und die frühe Auffassung Drehers	357
[2] Die Mordmerkmale stellen Unrechtsmerkmale dar, es handelt sich jedoch bei allen um besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse, die frühe Auffassung Mezgers	361

[3] Die Mordmerkmale stellen Unrechtsmerkmale dar und es handelt sich nur bei den Merkmalen „grausam“, „heimtückisch“ und vergleichbaren um besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse, Schäfers Auffassung in den Sitzungen der Großen Strafrechtskommission und Vorlage für Drehers Kommentierung nach 1968	362
[4] Die Mordmerkmale stellen Unrechtsmerkmale dar und es handelt sich nur bei den Merkmalen der 1. und 3. Gruppe um besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse – Eine Konsequenz der Lehre Welzels	363
(2) Alle Mordmerkmale stellen Schuldmerkmale dar, insbesondere Schönke, Schwarz und Schmidhäuser	365
(3) Differenzierte Auffassungen	380
(a) Die 1. und die 3. Gruppe der Mordmerkmale stellen Schuldmerkmale dar, die der 2. Gruppe Unrechtsmerkmale, insbesondere OLG Celle und Jescheck	380
(b) Die Mordmerkmale setzen sich auch innerhalb der Gruppen aus Unrechts- und Schuldelementen zusammen	387
[1] Die mit Schäfers Auffassung in den Beratungen der Großen Strafrechtskommission verwandte Ansicht von Hall	387
[2] Nur bei den Mordmerkmalen „grausam“ und „heimtückisch“ treffen Unrechts- und Schuldelemente zusammen, insbesondere H. Mayer und Stratenwerth	388

[3] Neben den Mordmerkmalen „grausam“ und „heimtückisch“ treffen auch bei den Mordmerkmalen der 1. und 3. Gruppe Unrechts- und Schulselemente zusammen, insbesondere Schröder	390
[4] Die Mordmerkmale betreffen vorrangig das personale Unrecht, jedoch müssen sie dem Täter auch zuzurechnen sein und betreffen daher zugleich die Schuld, die Auffassung Hardwigs – Vorlage für die spätere Zurechnungslösung Paeffgens	391
(4) Zwischenergebnis	391
b. Die Konsequenz der Ergebnisse für die Akzessorietät der Teilnahme	393
(1) Die Behandlung strafbegründender besonderer persönlicher Unrechtsmerkmale	393
(2) Die Behandlung strafscharfender, strafmildernder oder strafausschließender besonderer persönlicher Unrechtsmerkmale	395
(a) § 50 StGB (1943) betreffe insgesamt nur Fragen der Schuld; besondere persönliche Unrechtsmerkmale müssten daher streng akzessorisch behandelt werden	395
(b) Die herrschende Lehre von der Akzessorietätsdurchbrechung	397
(c) Das Strafzumessungskonzept Schröders und die negative Typenkorrektur	398
(3) Die Behandlung der speziellen Schuldmerkmale	400
(a) Streng akzessorische Behandlung spezieller Schuldmerkmale, insbesondere der OGH	400
(b) Anwendbarkeit des § 50 Abs. 1 StGB (1943)	401
[1] Uneingeschränkte Anwendbarkeit des § 50 Abs. 1 StGB (1943), insbesondere Schwarz und Schmidhäuser	401
[2] Anwendbarkeit des § 50 Abs. 1 StGB nur auf strafmodifizierende Schuldmerkmale, insbesondere die frühe Auffassung von Gallas und die Auffassung von Lange	404
(c) Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 StGB (1943)	406

[1] § 50 StGB (1943) betreffe in Abs. 1 Fragen der Strafbegründungsschuld, in Abs. 2 Fragen des personalen Unrechts, insbesondere Maurach und Welzel	406
[2] § 50 Abs. 1 StGB (1943) betreffe die Schuld insgesamt, Abs. 2 ebenfalls Fragen der Schuld und darüber hinaus Fragen des Unrechts, insbesondere die spätere Auffassung von Gallas und die Auffassung von Lackner	410
(d) § 50 Abs. 2 StGB (1943) ist nur strafscharfend zu berücksichtigen, insbesondere Kohlrausch	411
(4) Das Zusammentreffen von tat- und täterbezogenen bzw. unrechts- und schuldbezogenen Komponenten innerhalb eines Merkmals	412
(a) Einheitliche Behandlung beider Komponenten	413
(b) Differenzierende Auffassung	416
c. Fazit	417
3. Die systematische Einordnung der Mordmerkmale in den Verbrechenbau und die Konsequenz der Ergebnisse für die Akzessorietät der Teilnahme nach Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.5.1968 bis zur Aufgabe der Exklusivitätstheorie durch den BGH in BGHSt 36, 231, am 25.7.1989	424
a. Die systematische Einordnung der Mordmerkmale in den Verbrechenbau	426
(1) Alle Mordmerkmale stellen Unrechtsmerkmale dar – Eine Nachwirkung der Lehren Welzels und Mezgers	426
(a) Die Mordmerkmale stellen Unrechtsmerkmale dar und es handelt sich zudem nicht um besondere persönliche Merkmale, insbesondere Kammergericht und Generalbundesanwalt	431

(b)	Die Mordmerkmale stellen Unrechtsmerkmale dar und es handelt sich nur bei den Mordmerkmalen der 1. und 3. Gruppe um besondere persönliche Merkmale, insbesondere der BGH und Welzel	438
(c)	Die an der Verjährungsproblematik orientierte Auffassung Dreher und Tröndles	439
(2)	Alle Mordmerkmale stellen Schuldmerkmale dar, insbesondere Köhler und Lange	444
(3)	Differenzierte Auffassungen	446
(a)	Die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe stellen Schuldmerkmale dar, die der 2. Gruppe Unrechtsmerkmale, insbesondere Jescheck und Wessels	446
(b)	Die Mordmerkmale setzen sich auch innerhalb der Gruppen aus Unrechts- und Schudelementen zusammen	449
[1]	Nur bei den Mordmerkmalen „heimtückisch“ und „grausam“ treffen Unrechts- und Schudelemente zusammen, insbesondere Schmidhäuser und Langer	449
[2]	Die Zurechnungslösung Paeffgens	453
(4)	Zwischenergebnis	455
b.	Die Konsequenz der Ergebnisse für die Akzessorietät der Teilnahme	456
(1)	Die Behandlung von strafbegründenden besonderen persönlichen Unrechtsmerkmalen	456
(2)	Die Behandlung von strafmodifizierenden besonderen persönlichen Unrechtsmerkmalen	457
(a)	Die Lehre von der Akzessorietätsdurchbrechung nach gängiger Meinung	457
(b)	Die auf Wagner zurückgehende Strafzumessungslösung – später fortentwickelt von Cortes Rosa und Roxin	459
(c)	Die streng akzessorische Behandlung der Mordmerkmale nach Otto	467
(3)	Die Behandlung spezieller Schuldmerkmale	468

(a)	Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 und 3 StGB (1968)/§ 28 StGB (1975), insbesondere Welzel, Dreher, aber nun auch Cramer in Abkehr von der Auffassung Schröders	468
(b)	Anwendbarkeit des § 50 Abs. 1 StGB (1968)/§ 29 StGB (1975), insbesondere Langer und die frühe Auffassung von Jescheck	471
(c)	Zwischen strafbegründenden und sonstigen Schuldmerkmalen differenzierende Auffassung, insbesondere Schmidhäuser und die spätere Auffassung von Jescheck	473
(4)	Das Zusammentreffen von tat- und täterbezogenen Komponenten innerhalb eines Merkmals	475
(a)	Einheitliche Behandlung beider Komponenten	475
(b)	Differenzierende Auffassung	476
c.	Fazit	478
4.	Die systematische Einordnung der Mordmerkmale in den Verbrechenbau und die Konsequenz der Ergebnisse für die Akzessorietät der Teilnahme in der Gegenwart	479
a.	Die systematische Einordnung der Mordmerkmale in den Verbrechenbau	480
(1)	Alle Mordmerkmale stellen Unrechtsmerkmale dar	480
(a)	Die Nachwirkungen des Finalismus	485
(b)	Anlehnung an die Rechtsprechung und die überzeichnete Lehre von den subjektiven Unrechtsmerkmalen	491
(c)	Die Auffassung Ottos	496
(d)	Zwischenergebnis	497
(2)	Die Auffassung von Müssig	500
(3)	Bis auf das Merkmal der gemeingefährlichen Mittel stellen alle Mordmerkmale Schuldmerkmale dar, insbesondere Köhler und Puppe	504
(4)	Differenzierte Auffassungen	507

(a)	Die Mordmerkmale der 1. und der 3. Gruppe stellen Schuldmerkmale dar, die der 2. Gruppe Unrechtsmerkmale, insbesondere Weigend, Beulke und Eser	507
(b)	Die Mordmerkmale setzen sich auch innerhalb der Gruppen aus Unrechts- und Schuldelementen zusammen	509
[1]	Nur bei den Merkmalen „heimtückisch“ und „grausam“ treffen Unrechts- und Schuldelemente zusammen, insbesondere Langer und Roxin	509
[2]	Neben den Mordmerkmalen „heimtückisch“ und „grausam“ treffen auch bei den Merkmalen der 1. und der 3. Gruppe Unrechts- und Schuldelemente zusammen, insbesondere Küper im Anschluss an Paeffgen	517
[3]	Die differenzierende Auffassung Kluszczewskis	518
b.	Zwischenfazit und eigene Stellungnahme zur Einordnung der Mordmerkmale in den Verbrechensaufbau	519
(1)	Die bisherigen Erkenntnisse über Inhalt und Struktur der Mordmerkmale	529
(2)	Die Folgen für den Umgang mit den Mordmerkmalen	531
(3)	Übereinstimmungen der vorgeschlagenen Auslegung mit dem AE-Leben und weiteren Reformvorschlägen	545
(4)	Fazit	548
c.	Die Konsequenz der Ergebnisse für die Akzessorietät der Teilnahme	552
(1)	Die Behandlung strafbegründender besonderer persönlicher Unrechtsmerkmale	553
(a)	Die gängige Auslegung des § 28 Abs. 1 StGB	553
(b)	Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 28 Abs. 1 StGB auf echte Sonderdelikte, insbesondere Küper	554

(c) Strenge Akzessorietät der Unrechtsmerkmale nach Grünwald	555
(d) Stellungnahme	556
(2) Die Behandlung strafschärfender, strafmildernder oder straffausschließender besonderer persönlicher Unrechtsmerkmale	559
(a) Die Lehre von der Akzessorietätsdurchbrechung nach gängiger Meinung	560
(b) Die Strafzumessungslösung, insbesondere Hake und Roxin	564
(c) Streng akzessorische Behandlung der Mordmerkmale nach Otto	570
(d) Pflichtdelikte werden immer nur nach § 28 Abs. 1 StGB behandelt, insbesondere Puppe	571
(e) Stellungnahme	572
(3) Die Behandlung der speziellen Schuldmerkmale	578
(a) Anwendbarkeit des § 28 StGB, insbesondere Puppe und Schönemann	578
(b) Uneingeschränkte Anwendbarkeit des § 29 StGB, insbesondere Kleczewski und Langer	586
(c) Zwischen strafbegründenden und sonstigen Schuldmerkmalen differenzierende Auffassung, insbesondere Roxin und Küper	590
(d) Stellungnahme	593
(4) Das Zusammentreffen von Unrechts- und Schuldbestandteilen bzw. tat- und täterbezogenen Komponenten innerhalb eines Merkmals	597
(a) Einheitliche Behandlung beider Komponenten	597
(b) Differenzierende Auffassung	599
(c) Die Auffassung Puppes	600
(d) Stellungnahme	601
III. Ergebnis zum 3. Teil	603

4. Teil: Gesamtergebnis und Zusammenfassung der Lösungen de lege lata und de lege ferenda	613
5. Teil: Anhang	621
A. Frühere Fassungen der §§ 26, 27 StGB und ausgewählte sie betreffende Entwürfe	621
I. Die Fassung des Reichsstrafgesetzbuches vom 15.5.1871, RGBl. I, S. 127 (136), damals §§ 48, 49, in Kraft getreten am 1.1.1872	621
II. Die Fassungen der Entwürfe eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1922 (Radbruch-Entwurf) sowie 1925, dort jeweils §§ 25, 26	621
III. Die Fassung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927, dort §§ 29, 30	622
IV. Die Fassung des Entwurfs eines neuen Deutschen Strafgesetzbuches von 1936, dort § 4	622
V. Die Fassung der Verordnung zur Durchführung der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29.5.1943, RGBl. I, S. 341 (341 f.), damals §§ 48, 49, in Kraft getreten am 15.6.1943	622
VI. Die Fassung des 5. Entwurfs eines Strafgesetzbuches, E 1962, dort §§ 30, 31	623
VII. Die Fassung des Alternativentwurfs eines Strafgesetzbuches von 1969, dort §§ 28, 29	623
VIII. Die Fassung des 2. Strafrechtsreformgesetzes vom 4.7.1969, BGBl. I, S. 717 (721), von damals an §§ 26, 27, heute geltende Fassung, in Kraft getreten am 1.1.1975	623
B. Frühere Fassungen der §§ 28, 29 StGB und ausgewählte sie betreffende Entwürfe	624
I. Die Fassung des Reichsstrafgesetzbuches vom 15.5.1871, RGBl. I, S. 127 (136), damals § 50, in Kraft getreten am 1.1.1872	624
II. Die Fassungen der Entwürfe eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1922 (Radbruch-Entwurf) sowie 1925, dort jeweils §§ 27, 28	624
III. Die Fassung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927, dort §§ 31, 32	624

IV. Die Fassung des Entwurfs eines neuen Deutschen Strafgesetzbuches von 1936, dort § 5	625
V. Die Fassung der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29.5.1943, RGBl. I, S. 339 (339), damals § 50, in Kraft getreten am 15.6.1943	625
VI. Die Fassung des 5. Entwurfs eines Strafgesetzbuches, E 1962, dort §§ 33, 34	625
VII. Die Fassung des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.5.1968, BGBl. I, S. 503 (506), damals § 50, in Kraft getreten am 1.10.1968	626
VIII. Die Fassung des Alternativentwurfs eines Strafgesetzbuches von 1969, dort §§ 30, 31	626
IX. Die Fassung des 2. Strafrechtsreformgesetzes vom 4.7.1969, BGBl. I, S. 717 (721), von damals an §§ 28, 29, heute geltende Fassung, in Kraft getreten am 1.1.1975	626
C. Frühere Fassungen des § 46 StGB und ausgewählte ihn betreffende Entwürfe	627
I. Die Fassungen der Entwürfe eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1922 (Radbruch-Entwurf) sowie 1925, dort jeweils § 67	627
II. Die Fassung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927, dort § 69	627
III. Die Fassung des Entwurfs eines neuen Deutschen Strafgesetzbuches von 1936, dort § 48	628
IV. Die Fassung des 2. Strafrechtsreformgesetzes vom 4.7.1969, BGBl. I, S. 717 (723), von damals an § 46, in Kraft getreten am 1.1.1975	628
V. Die Fassung des 1. Opferschutzgesetzes vom 18.12.1986, BGBl. I, S. 2496 (2499), § 46, heute geltende Fassung, in Kraft getreten am 1.4.1987	628
D. Frühere Fassungen des § 78 StGB	629
I. Die Fassung des Reichsstrafgesetzbuches vom 15.5.1871, RGBl. I, S. 127 (139), damals § 67, in Kraft getreten am 1.1.1872	629
II. Die Fassung des Gesetzes über gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, RGBl. I, S. 995 (998), damals § 67, in Kraft getreten am 1.1.1934	629

III. Die Fassung des 2. Strafrechtsreformgesetzes vom 4.7.1969, BGBl. I, S. 717 (738), von nun an § 78, in Kraft getreten am 1.1.1975	630
IV. Die Fassung des 16. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 16.7.1979, BGBl. I, S. 1046 (1046), § 78, in Kraft getreten am 22.7.1979	630
V. Die Fassung des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 13.6.1985, BGBl. I, S. 965 (965), § 78, in Kraft getreten am 1.8.1985	631
VI. Die Fassung des Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 26.6.2002, BGBl. I, S. 2254 (2258), § 78, heute geltende Fassung, in Kraft getreten am 30.6.2002	631
E. Frühere Fassungen der §§ 211, 212 StGB und ausgewählte sie betreffende Entwürfe	632
I. Die Fassung des Reichsstrafgesetzbuches vom 15.5.1871, RGBl. I, S. 127 (166 f.), von damals an §§ 211, 212, in Kraft getreten am 1.1.1872	632
II. Die Fassung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1922 (Radbruch-Entwurf), dort §§ 218, 219	632
III. Die Fassung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925, dort §§ 221, 222	632
IV. Die Fassung des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927, dort §§ 245, 246	633
V. Die Fassung des Entwurfs eines Deutschen Strafgesetzbuches von 1936, dort §§ 405, 406	633
VI. Die Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4.9.1941, RGBl. I, S. 549 (549), §§ 211, 212, in Kraft getreten am 15.9.1941	633
VII. Die Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.8.1953, BGBl. I, S. 735 (735/742), §§ 211, 212, in Kraft getreten am 1.10.1953	634
VIII. Die Fassung des 5. Entwurfs eines Strafgesetzbuches, E 1962, dort §§ 134, 135	634
IX. Die Fassung des 1. Strafrechtsreformgesetzes vom 25.6.1969, BGBl. I, S. 645 (657), §§ 211, 212, in Kraft getreten am 1.4.1970	635

X. Die Fassung des Alternativentwurfs eines Strafgesetzbuches von 1970, dort § 100	635
XI. Die Fassung des Einführungsgesetzes zum OWiG vom 2.3.1974, BGBl. I, S. 469 (488), §§ 211, 212, in Kraft getreten am 1.1.1975, neu bekanntgemacht durch das Gesetz zur Neufassung des StGB vom 2.1.1975, BGBl. I, S. 1 (57), heute geltende Fassung	636
XII. Die Fassung des Entwurfs des Bundesjustizministeriums zur Erneuerung der Tötungstatbestände von 2001	636
XIII. Die Fassung des Alternativentwurfs eines Strafgesetzbuches von 2008, dort §§ 211, 212	637
Literaturverzeichnis	639